

Ehrungsordnung

in der Fassung vom 15.11.2016

Präambel

Der Bezirksschwimmverband Braunschweig e.V. (BSBS) ehrt Personen und Vereine, die sich um den Schwimmsport in Niedersachsen verdient gemacht haben, durch

- Ernennung zum Ehrenmitglied und
- Auszeichnungen und Erinnerungsgaben.

§ 1

Allgemeines und Verfahren

1. Der Vorstand bzw. der Bezirkstag (§ 3 Abs. 3) entscheidet mit Mehrheit über die Auszeichnung. Der Vorsitzende oder ein ihn vertretendes Vorstandsmitglied führt die Ehrung durch. Der Beschluß ist nicht anfechtbar.
2. Vorschlagsberechtigt sind der Vorstand, die Fachausschüsse, die Kreisschwimmverbände und Vereine im BSBS. Kreisschwimmverbände und Vereine reichen ihren Vorschlag beim Vorstand schriftlich mindestens 2 Monate vor dem Ehrungstermin ein.

Der Vorschlag soll folgendes beinhalten:

- Name des Vorschlagenden
 - Name des zu Ehrenden
 - Anschrift und Geburtsdatum des zu Ehrenden
 - eingehende Begründung des Vorschlags
 - Art der Ehrung
3. Ehrungen werden grundsätzlich beim Bezirkstag durchgeführt. Ehrungen nach § 6 können bei Meisterschaften und nach § 7 bei den betreffenden Jubiläumsveranstaltungen erfolgen.

§ 2

Ehrungsempfänger

1. Vereine/Abteilungen, die eine Ehrung erhalten, müssen Mitglied im BSBS sein.
2. Personen, die eine Auszeichnung erhalten, müssen in einem BSBS zugehörigen Verein Mitglied sein bzw. zum Zeitpunkt ihrer zu ehrenden Leistungen/Tätigkeiten in einem BSBS zugehörigen Verein Mitglied gewesen sein. Die Leistungen/Tätigkeiten in Vereinen anderer Verbände sind ggf. zu berücksichtigen.

§ 3

Ehrenmitglieder / Ehrenvorsitzende

Enthalten in § 17 b Abs. 4 der BSBS Satzung.

§ 4

Auszeichnung für langjährige Tätigkeit

1. Auf Beschluß des Vorstandes bzw. des Bezirkstages bestehen für eine langjährige Tätigkeit im BSBS folgende Möglichkeiten einer Ehrung:
 - Vorschlag für eine Ehrung durch den Landesschwimmverband Niedersachsen (LSN) nach den Vorgaben der LSN-Ehrungsordnung,
 - Auszeichnung durch ein Präsent und eine Ehrenurkunde.
2. Als „langjährige Tätigkeit“ ist grundsätzlich die Mitarbeit über mindestens 4 Jahre in einem Gremium des BSBS anzusehen.
3. Ausscheidende Schiedsrichter können geehrt werden, wenn sie über 15 Jahre für den BSBS tätig waren.

§ 5

Auszeichnung für besondere Verdienste

1. Auf Beschluß des Vorstandes bzw. des Bezirkstages bestehen für besondere Verdienste um den BSBS und um die Förderung des Schwimmsportes folgende Möglichkeiten einer Ehrung:
 - Vorschlag für eine Ehrung durch den Landesschwimmverband Niedersachsen (LSN) nach den Vorgaben der LSN-Ehrungsordnung,
 - Auszeichnung durch ein Präsent und eine Ehrenurkunde.

§ 6

Auszeichnung für sportliche Leistungen

1. Auf Beschluß des Vorstandes bzw. des Bezirkstages bestehen für sportliche Leistungen folgende Möglichkeiten einer Ehrung:
 - Vorschlag für eine Ehrung durch den Landesschwimmverband Niedersachsen (LSN) nach den Vorgaben der LSN-Ehrungsordnung,
 - Auszeichnung durch ein Präsent und eine Ehrenurkunde.

2. Als besondere Leistung sind überdurchschnittliche Einzel- und Mannschaftsleistungen sowie besondere Fairness anzusehen. Bei der Einzelleistung ist das jeweilige Alter und der Standard in der jeweiligen Sportart und Klasse zu berücksichtigen. Die sportliche Leistung soll als Vorbild dienen können.
3. Eine Person / Mannschaft kann mehrmals für sportliche Leistungen geehrt werden.

§ 7

Vereinsjubiläen

1. Schwimmvereine und Schwimmabteilungen, die ein rundes Jubiläum begehen, werden durch Übergabe eines Präsentes und einer Ehrenurkunde geehrt.
2. Bei Vereinsjubiläen von Mehrspartenvereinen mit Schwimmabteilung erfolgt bei Einladung zu einem runden Jubiläum eine Ehrung durch Präsent und Ehrenurkunde.
3. Als rundes Jubiläum gelten: 50 Jahre, 75 Jahre, 100 Jahre, ... (weiter in 25 Jahresabständen).

§ 8

Präsente

Form und Wert der Präsente legt der Vorstand fest (siehe Anlage).

§ 9

Widerruf

Der Bezirkstag kann Auszeichnungen im Sinne der §§ 3-6 auf Antrag des Vorstandes widerrufen, wenn der Betroffene sich seiner Ehrung als unwürdig erwiesen hat. Die verliehenen Auszeichnungen und Urkunden sind in diesem Fall an den BSBS zurückzugeben.

Diese Ordnung tritt mit ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Salzgitter, den 15.11.2016

Anlage (Stand 03.06.2014)**Art und Wert der Präsente**

- zu § 4 Präsent nach persönlichem Vorlieben im Wert von bis zu 30 EUR
- zu § 5 Präsent nach persönlichem Vorlieben im Wert von bis zu 50 EUR
- zu § 6 Präsent nach persönlichem Vorlieben im Wert von bis zu 50 EUR
- zu § 7 Ehrenplakette des BSBS und Gutschein oder Bargeld im Wert von 50 EUR